



Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Abteilung I/3
zH Dr Anton Bernbacher
Stubenring 1
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T. 01 501 65-0

DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMWA- 33.430/0020 -I/3/2007	WP-GSt-He/Lm	Dorothea Herzele	DW 2295	DW 2532		06.08.2007

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) geändert wird

Sehr geehrter Herr Dr Bernbacher!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs des oa Bundesgesetzes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen betreffend die selbstständige Ausübung des Wirtschaftstreuhandberufs (SteuerberaterIn und WirtschaftsprüferIn) umgesetzt.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen nimmt die Bundesarbeitskammer wie folgt Stellung:

Zu § 116 Verwaltungsübertretungen

Es ist von grundlegender Bedeutung, dass auch Verstöße gegen österreichische Verwaltungsvorschriften im europäischen Ausland durchsetzbar sind. So werden in der gegenständlichen Novelle bestimmte Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen von 436 Euro bis 14.536 Euro geahndet. Hat ein Dienstleister, Sitz und Vermögen in einem anderen Mitgliedstaat und wird nur grenzüberschreitend in Österreich tätig, ist es wichtig, dass entsprechende Bescheide der österreichischen Behörden auch von Behörden im EU-Ausland zugestellt und vollstreckt werden.

Durch den EU-Rahmenbeschluss über die gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (2005/214/JI, idF: Rahmenbeschluss) wird grundsätzlich die Möglichkeit

geschaffen, dass von österreichischen Verwaltungsbehörden verhängte Geldstrafen und Geldbußen europaweit vollstreckt werden können (zB Verkehrsstrafen). Für den Bereich der Verwaltungsstrafen wird der Rahmenbeschluss in Österreich im EU-Verwaltungsvollstreckungsgesetz (EU-VStVG) umgesetzt. Übernommen wurde auch folgende Generalklausel: „Straftatbestände, die vom Entscheidungsstaat festgelegt wurden und durch Verpflichtungen abgedeckt sind, die sich aus im Rahmen des EG-Vertrages oder des Titel VI des EU-Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben“. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte jedenfalls geklärt werden, ob die Strafbestimmungen in der gegenständlichen Novelle unter diese Generalklausel fallen. Es besteht sonst die Befürchtung, dass die relevanten Tatbestände in der Praxis nicht oder nur in wenigen Fällen grenzüberschreitend vollstreckt werden können.

Die Bundesarbeitskammer möchte aber insbesondere auch darauf hinweisen, dass grenzüberschreitende Zustellungen - zB amtliche Schriftstücke - nur äußerst begrenzt möglich sind. Diesbezüglich müsste unbedingt auf europäischer Ebene eine Lösung gefunden werden (Rahmenbeschluss über die grenzüberschreitende Zustellung in Verwaltungsstrafverfahren analog zu der Europäischen Zustellverordnung in Zivil- und Handels-sachen).

Zu § 231 Dienstleistungen

Die Berufsanerkennungsrichtlinie sieht für die ErbringerInnen grenzüberschreitender Dienstleistungen kein Anerkennungsverfahren mehr vor, wenn die DienstleistungserbringerInnen im Niederlassungsstaat rechtmäßig zur Ausübung des Berufs zugelassen sind („Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit“ gemäß Art 5 Abs 1 lit a der Anerkennungsrichtlinie). Allerdings wird den Mitgliedstaaten ermöglicht, einige Ausnahmeregelungen vom Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit zu schaffen.

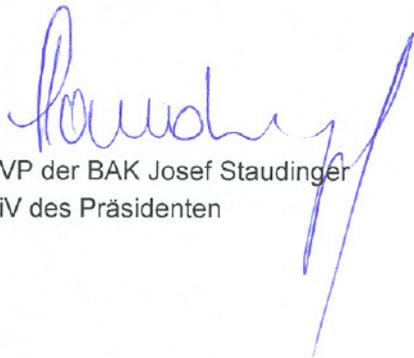
Im vorliegenden Entwurf werden diese Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Verpflichtung zur Führung der Berufsbezeichnung in der Amtssprache des Niederlassungsmitgliedstaates (gemäß Art 7 Abs 3) sowie Informationspflichten gegenüber dem Dienstleistungsempfänger normiert. Bei Letzterem werden alle Ausnahmemöglichkeiten des Artikels 9 der Anerkennungsrichtlinie ausgeschöpft. Dies wird von der Bundesarbeitskammer begrüßt.

Die Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Meldung des Dienstleisters bei erstmaliger Beschäftigungsaufnahme und die Übermittlung von Urkunden gemäß Art 7 Abs 1 und Abs 2 der Anerkennungsrichtlinie werden hingegen nicht genützt. Gerade in der Einführungsphase wäre es aber wichtig einen Einblick darüber zu bekommen, wie viele Personen, in welchem Zeitraum, mit welchen Qualifikationen, in welchen Berufen, die Dienstleistungsfreiheit für sich in Anspruch nehmen. Daher sollte im gegenständlichen Gesetzesentwurf jedenfalls die Verpflichtung zur Meldung der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung, des voraussichtlichen Einsatzortes sowie die Vorlage entsprechender Unterlagen vorgesehen werden. Diese Daten stellen wichtige Grundlagen für die Evaluierung der Auswirkungen der Anerkennungsrichtlinie dar. Im Falle der grenzüber-

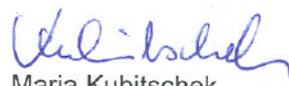
schreitenden Tätigkeit als SteuerberaterIn oder WirtschaftsprüferIn sollte auch eine Meldung über die Einzelheiten zur Vermögens-Haftpflichtversicherung erfolgen. Verwaltungstechnisch können diese Meldungen mit einem geringen Aufwand erreicht werden.

Ein a priori Verzicht auf diese Meldungen - also schon bei Einführung dieser Bestimmung - wird von Seiten der Bundesarbeitskammer abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen



VP der BAK Josef Staudinger
iV des Präsidenten

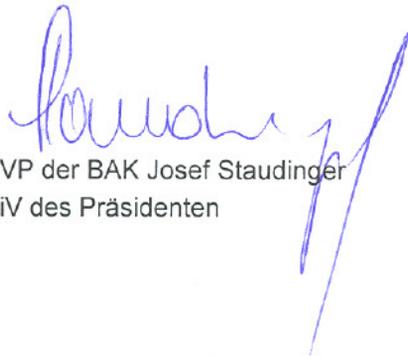


Maria Kubitschek
iV des Direktors

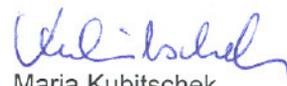
schreitenden Tätigkeit als SteuerberaterIn oder WirtschaftsprüferIn sollte auch eine Meldung über die Einzelheiten zur Vermögens-Haftpflichtversicherung erfolgen. Verwaltungstechnisch können diese Meldungen mit einem geringen Aufwand erreicht werden.

Ein a priori Verzicht auf diese Meldungen - also schon bei Einführung dieser Bestimmung - wird von Seiten der Bundesarbeitskammer abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen


VP der BAK Josef Staudinger
iV des Präsidenten




Maria Kubitschek
iV des Direktors